



Merkblatt für die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) und Jugendspielgemeinschaften (JSG)

1. Vorbemerkung

Gemäß § 3 Abs.(1) Buchst. b) der Spielordnung (SpO/DHB) können Spielgemeinschaften am Spielbetrieb des DHB sowie seiner Regional- und Landesverbände teilnehmen. Zugelassen sind je nach Erfordernissen bei den einzelnen Vereinen verschiedene Formen, die Auswirkungen auf die Spielmöglichkeiten innerhalb des DHB-, Regional- oder Landesverbandsspielbetriebs haben.

2. Möglichkeiten der Bildung

Grundlage ist § 4 SpO/DHB einschließlich der dazu ergangenen HVW-Zusatzbestimmungen. Der DHB hat ausdrücklich seinen Verbänden die Möglichkeit eingeräumt, abgestufte Spielgemeinschaften zuzulassen. Der Handballverband Westfalen e.V. hat für seine Kreise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und damit bestimmte Konstellationen erlaubt (§ 4, Abs.(2) SpO/DHB sowie ZB/HVW zu §4 SpO/DHB). Danach ergeben sich folgende Möglichkeiten:

2.1 Zwei oder mehrere Vereine schließen ihren gesamten Handballspielbetrieb zu einer Spielgemeinschaft zusammen.

2.2 Zwei oder mehrere Vereine schließen ihren gesamten Männer- und/oder Frauenspielbetrieb zu einer Spielgemeinschaft zusammen.

2.3 Zwei oder mehrere Vereine schließen ihren gesamten Jugendspielbetrieb zu einer Jugendspielgemeinschaft zusammen, belassen aber den Erwachsenenspielbetrieb (Männer und Frauen) in den Stammvereinen.

2.4 Zwei oder mehrere Vereine schließen nur den männlichen oder weiblichen Jugendspielbetrieb zu einer Jugendspielgemeinschaft zusammen, alle anderen Mannschaften bleiben in den Stammvereinen.

2.5 Zwei oder mehrere Vereine schließen den Jugendspielbetrieb einer einzelnen oder mehrerer Altersklassen – männlich oder/und weiblich - zu einer Jugendspielgemeinschaft zusammen, alle anderen Mannschaften/Altersklassen bleiben in den Stammvereinen.

3. Mitgliedschaft

Die in einer Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft mitwirkenden Spieler bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine. Wer nicht Mitglied eines dieser die Spielgemeinschaft /Jugendspielgemeinschaft bildenden Vereine ist, kann auch nicht Mitglied der Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft sein und für diese eine Spielberechtigung bekommen.

4. Verfahren und Laufzeit

Die Zulassung von Spielgemeinschaften / Jugendspielgemeinschaften zum Spielverkehr erfolgt ausschließlich durch den HV Westfalen und wird erst durch die Veröffentlichung im Amtlichen Organ Westfalenhandball gültig (§ 4, Abs.(3) SpO/DHB). Der schriftliche Antrag ist bis zum 1. April eines Jahres zu stellen und an den zuständigen Kreisvorsitzenden zu richten. Der Termin für die Antragsfrist zur Bildung bzw. Auflösung von Spielgemeinschaften, deren Mannschaften ausschließlich auf Kreisebene spielen, ist der 1. Juni eines Jahres.

Die Kreise sind zur Weitergabe an die Geschäftsstelle des HV Westfalen verpflichtet, der mit der Veröffentlichung die formelle Genehmigung erteilt. Mit der Genehmigung durch den HV nimmt die Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft am jeweiligen Spielbetrieb der sich dem Genehmigungsdatum anschließenden Spielsaison teil. Ein Ausscheiden aus dem Spielbetrieb ist erst dann möglich, wenn alle der Spielgemeinschaft zugehörigen Mannschaften ihre Spielsaison beendet haben (§ 4, Abs.(7) SpO). Ausnahmen können gemacht werden bei der Auflösung von Jugendspielgemeinschaften. Hier ist eine vorzeitige Auflösung (nach dem letzten Spiel der Spielsaison) möglich, um die Teilnahme an Qualifikationsspielen für die kommende Spielsaison zu gewährleisten.

Die Daten der SG / JSG werden im System Phönix erfasst. Die SG / JSG ist verpflichtet, folgende Personen / Funktionen zu benennen und in Phönix einzugeben: Spielgemeinschaftsleiter, Jugendwart (bei JSG), Vereinsadministrator sowie die Phönix Funktionen "Postanschrift" und "Rechnungsanschrift". Die Zuweisung der Rolle „Vereinsadmin“ erfolgt durch die Geschäftsstelle. In Folge werden durch den Vereinsadmin die Post- und Rechnungsanschrift des Vereins in Phönix belegt. Die jeweiligen Personen müssen ebenfalls angemeldet/registriert sein.

5. Form des Antrags

Die Stammvereine senden schriftlich mit rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Vereine ihren Antrag an den Kreisvorsitzenden und an die Geschäftsstelle des HVW. Durch die rechtsverbindlichen Unterschriften bestätigen die Vereine den zuvor in den Vereinen gefassten Beschluss zur Bildung der SG bzw. JSG.

Im Antrag wird nach folgenden Punkten gefragt / eingefordert:

- die Nennung an der Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft teilnehmenden Vereine
- die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
- die Benennung des verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwartes bei Jugendspielgemeinschaften
- die Benennung der / des Vereinsadministratoren / Vereinsadministrator
- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit Genehmigung der Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft eingestellt wird
- die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände der Stammvereine für alle in der Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft tätigen Mitglieder
- SEPA-Mandat

Der Antrag der Stammvereine ist in doppelter Ausfertigung beim Kreisvorsitzenden einzureichen. Die Durchschrift erhält die HV-Geschäftsstelle. Auf Grund dieser Erklärungen sind der Kreis und der HVW berechtigt, sich mit allen die Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft betreffenden Fragen (auch in Finanzangelegenheiten) unmittelbar mit dem Leiter der Spielgemeinschaft / Jugendspielgemeinschaft auseinanderzusetzen, der seinerseits alle Fragen mit den Stammvereinen intern zu regeln hat.

6. Spielmöglichkeiten einer SG / JSG

6.1 Spielgemeinschaften, die aus dem gesamten Spielbetrieb oder dem gesamten Männer-und/oder Frauenspielbetrieb oder dem gesamten Jugendspielbetrieb oder dem männlichen oder weiblichen Jugendspielbetrieb oder einer Kombination der vorgenannten Möglichkeiten gebildet werden, können am gesamten Spielbetrieb innerhalb des DHB teilnehmen.

6.2 Jugendspielgemeinschaften, die nur aus einzelnen Altersklassen des Jugendspielbetriebs gebildet werden, können nur am Spielbetrieb auf HV-Ebene teilnehmen. Eine Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften ist nicht möglich. Die Möglichkeit, Spielgemeinschaften aus einzelnen Mannschaften zu bilden, ohne dass die Stammvereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich einstellen, ist weder im Bereich des DHB noch im Bereich des HVW gegeben.

7. Spieltechnische Voraussetzungen

Alle in einer SG / JSG mitwirkenden Spieler müssen über einen gültigen Spelausweis verfügen, der auf den Stammverein ausgestellt ist. Bei einem Vereinswechsel während der Spielberechtigung für eine SG /JSG können Forderungen auf Ausbildungskostenerstattung nur vom Stammverein erhoben werden. Jugendliche, die die Spielberechtigung für eine Jugendspielgemeinschaft haben, können das nach § 19 SpO/DHB mögliche Doppelspielrecht nur zum Einsatz in Erwachsenenmannschaften ihres Stammvereins, auch wenn dieser einer Erwachsenenspielgemeinschaft angehört, in Anspruch nehmen. Bei Jugendspielgemeinschaften einzelner Altersklassen gilt § 22, Abs.(1) SpO/DHB, nur, wenn auch die nächsthöhere Altersklasse der Jugendspielgemeinschaft angehört. Zu beachten ist außerdem der § 37, Abs.(3) SpO/DHB. Diese Möglichkeit entfällt, wenn sich nur der weibliche bzw. männliche Bereich der Jugend von Vereinen zu einer Jugendspielgemeinschaft zusammengeschlossen hat.